

Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hamm

**1. Satzung der Stadt Hamm vom 05.01.2018 für den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 03.093 – ehem. Pfarrhaus Reginenstraße - und
Bereithaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**
2. Änderung der Satzung der Stadt Hamm vom 10.07.1990

1.

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (BGBl. I S.2414) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 13. April 2000 (GV. NW S. 255/SGV. NW 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 12.12.2017 die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03.093 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 19.10.2017 beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03.093 – ehem. Pfarrhaus Reginenstraße – umfasst den in der Gemarkung Rhynern (Flur 2) liegenden Bereich zwischen

- der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 666 (Reginenstraße),
- der nordwestlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 581, 595, 149 und 607,
- der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 146 bis hin zu einer gedachten in Abstand von 5,0 Metern verlaufenden parallelen Linie der südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 665 (Straße 'An der Windmühle'),
- der gedachten in Abstand von 5,0 Metern verlaufenden parallelen Linie der südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 665 (Straße 'An der Windmühle') auf eine Länge von 64,0 Metern und
- einer in letztgenannten Punkt um 146 Grad abknickenden gedachten Linie, als Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 665 (Straße 'An der Windmühle').

2.

Für den genannten Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Satzung der Stadt Hamm über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart und Örtliche Bauvorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen im Ortskern Hamm-Rhynern vom 10.07.1990 aufzuheben. Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung wird um den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes reduziert.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 12.12.2017 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03.093 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03.093 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03.093 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hamm über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart und Örtliche Bauvorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen im Ortskern Hamm-Rhynern im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03.093 außer Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 05.01.2018, Der Oberbürgermeister **H u n s t e g e r - P e t e r m a n n**

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 13.01.2018, Ausgabe Nr. 11

